

Verordnung über die Betreuungsgutscheine

in Ergänzung zum Reglement über die Betreuungsgutscheine vom 1. August 2021



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**

Genehmigt Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2020

Verordnung über die Betreuungsgutscheine

als Ergänzung zum Reglement Betreuungsgutscheine vom 01. August 2021

Verordnung über die Betreuungsgutscheine

- Zuständigkeit** **Art. 1** ¹ Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen ist für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Dazu gehören das Prüfungsverfahren und die Verfügung.
- ² Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine wird mittels der Internetplattform kioBon abgewickelt
- ³ Zu den Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen gehören zudem
- a das Gesuchsverfahren, das Reporting und die Abrechnung gegenüber dem Kanton,
 - b die Erstellung der monatlichen Rechnungen an die Eltern,
 - c die Auszahlung des Gutscheinbetrags,
 - d die jährliche Budgetierung,
 - e das Reporting an den Gemeinderat jeweils im August und im Februar
- Warteliste** **Art. 2** Die Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen führt im Fall eines Nachfrageüberhangs eine Warteliste.
- Kontingent** **Art. 3** ¹ Bei der Einführung der Betreuungsgutscheine ab 1. August 2021 wird ein Kontingent festgelegt.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung eines Kontingents. Gleichzeitig legt er das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen fest.
- ³ Übersteigt die Nachfrage nach Betreuungsgutscheinen die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt die Priorisierung wie folgt:
- a Erste Priorität: Kinder von Eltern, die zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen.
 - b Zweite Priorität: Kinder, die aufgrund der sozialen Situation im Elternhaus dringend eine familienergänzende Betreuung benötigen.
 - c Dritte Priorität: Kinder, die wegen der Erwerbstätigkeit ihre Eltern eine familienergänzende Betreuung benötigen.
 - d Vierte Priorität: Kinder, deren familienergänzende Betreuung einen Beitrag an ihre soziale Integration leistet.
 - e Gesuche nach deren Eingangsdatum.

Gesuchs-
unterlagen

Art. 4 ¹Die für das Gesuch einzureichenden Unterlagen richten sich nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV).

² Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Betreuungsgutscheine.

Ausnahme-
gesuch
Betreuungs-
pensum

Art. 5 ¹ Für die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Verwaltung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen einzureichen.

² Die Gründe für ein höheres Betreuungspensum sind gegeben, wenn

- a beide Eltern Teilzeit angestellt sind und an den gleichen Arbeitstagen tätig sind,
- b Selbständigerwerbende aufgrund ihrer Auftragslage und Arbeitszeiten
- c zum Wohl des Kindes aufgrund einer Beurteilung durch den Sozialdienst oder die KESB,
- d der Bedarf gemäss Art. 34d ASIV besteht.

³ Ausnahmegesuche müssen bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen eingereicht werden. Über die Erteilung von Ausnahmegewilligungen entscheidet der Gemeinderat.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung:

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Daniel Kopp
Gemeindepräsident

Caroline Streit
Gemeindeverwalterin